

Stadt Ladenburg

Satzung

über den Bebauungsplan „Nordstadt – Kurzugewann, 2. Änderung“

Der Gemeinderat der Stadt Ladenburg hat am 23.02.2022, aufgrund der §§ 1 bis 4 und 8 bis 10 sowie des § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. S. 3634), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. S. 4147), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, S. 1098), die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Nordstadt – Kurzugewann“ als Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Darstellung in der Anlage maßgebend.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus :

- dem zeichnerischen Teil vom 10.03.2021

Die Schriftlichen Festsetzungen behalten in der Fassung der 1. Änderung vom 22.05.2019 ihre Gültigkeit.

Dem Bebauungsplan ist beigefügt :

- die Begründung vom 10.03.2021 / 23.02.2022

§ 3 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ladenburg, den 03.03.2022

Stefan Schmutz, Bürgermeister